



Geschäftsstelle
Schlossstraße 104, 92681 Erbdorf

THUR. LANDTAG POST
02.04.2024 06:38

8887/2024

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3372
zu Drs. 7/9392

Erbdorf
28.03.2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) bedankt sich dafür, im Rahmen des genannten Anhörungsverfahrens zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die Gesetzesänderung, da sie aus unserer Sicht notwendig ist, um schnellstmöglich eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die einen raumordnerischen und landesplanerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung im Freistaat Thüringen zumindest begrenzt.

Den Katalog mit 24 Fragen zum Beratungsgegenstand können wir nicht in Gänze beantworten. Im Rahmen unserer satzungsgemäßen Aufgaben müssen wir uns daher auf folgende Antworten beschränken:

Zu lfd. Nr. 1/2

Der Gesetzesentwurf kann dazu beitragen, einen ungesteuerten Ausbau der Windkraft teilweise zu verhindern bzw. zu begrenzen. Aufgrund des aus unserer Sicht rechtlich fragwürdigen Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) der Bundesregierung, das am 01.02.2023 in Kraft trat und den Ländern verbindliche Flächenziele vorgibt, ist eine raumordnerische Steuerung nur noch eingeschränkt möglich.

Zu lfd. Nr. 3

Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) schränkt die raumordnerische Planung von Windkraftanlagen in allen Bundesländern stark ein und widerspricht in unzulässiger Weise Artikel 28 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Artikel 28 GG gewährleistet den Gemeinden (Landkreisen) das Recht, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln." Hierzu gehört aus unserer Sicht die Planung von Windkraftstandorten im jeweiligen Kommunalgebiet, ohne starre Vorgaben von verbindlichen Flächenzielen, sondern auf der Grundlage natürlicher räumlicher Gegebenheiten (Naturschutz, Windhöufigkeit, Landschaftsbild, Tourismus).

Zu lfd. Nr. 4/5

Eine fehlende oder falsch angewandte raumordnerische Planung von Windenergieanlagen kann zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Natur und des Tourismus führen und die ohnehin geringe Akzeptanz der Windkraft in ländlichen Gebieten weiter verringern.

Zu lfd. Nr. 6

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits jetzt auf Grund der Bundesgesetzgebung und der EU-Notfallverordnung deutlich eingeschränkt. Eine fehlende raumordnerische Planung hat daher kaum Folgen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zu lfd. Nr. 7 bis 9

Hierzu können wir keine Antworten geben.

Zu lfd. Nr. 10

Es ist dringend erforderlich, den weiteren Ausbau der Windkraft durch raumordnerische bzw. landesplanerische Maßnahmen zu lenken. Besonders wichtig wäre es, den Kommunen (Städten, Gemeinden, Landkreisen) eine verbindliche Checkliste für die Planung zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen insbesondere die legitimen Interessen des Landschafts- und Naturschutzes berücksichtigt werden.

Zu lfd. Nr. 11

Hierzu können wir keine Antworten geben.

Zu lfd. Nr. 12 bis 14

Eine fehlende Konzentrationsplanung oder eine unzureichende raumordnerische Planung würde den bürokratischen Aufwand und somit die Genehmigungsdauer bei den zuständigen Behörden erhöhen und die Arbeit der Regionalplanung erschweren. Das "2-Prozent-Ziel" wäre jedoch nicht davon betroffen, da es auf dem rechtlich fragwürdigen Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) der Bundesregierung basiert.

Zu lfd. Nr. 15

Wir bewerten den vorliegenden Gesetzentwurf als rechtssicher.

Zu lfd. Nr. 16 bis 24

Hierzu können wir keine Antworten geben.

Mit freundlichen Grüßen

Erster Vorsitzender